



Parkplatzverordnung (PpV)



Vorbemerkung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Verordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat von Oberried erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement vom 19. Juni 2024 folgende

Parkplatzverordnung (PpV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der
Verordnung

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Parkplatzreglement vom 19. Juni 2024.

² Sie regelt insbesondere folgende Gegenstände;

a) die Festlegung der öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet sowie die Form deren Bewirtschaftung

b.) die Ausstellung und Rückgabe von kommunalen Parkkarten

c.) die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte und durch die Gemeinde

d.) die Parkgebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

e) die Gebühren für kommunale Parkkarten

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Parkplatzreglements, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

II Bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflichtige
Parkplätze

Art. 2

Die Parkgebühren werden von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf folgenden Parkplätzen erhoben:

- Doubach (Parkkarte, Parkuhr oder Parkplatz-App)	P1	Parz.	1566
---	----	-------	------



	- ARA / Louwena nördlicher Parkplatz (Parkkarte, Parkuhr oder Parkplatz-App, eingeschränkte Benutzungszeiten nach Art. 3 Abs. 2)	P2	Parz.	1451
	- ARA / Louwena südlicher Parkplatz (Parkkarte oder Parkuhr oder Parkplatz-App, eingeschränkte Benutzungszeiten nach Art. 3 Abs. 2)	P3	Parz.	1451
	- Bahnhof Oberried, (mit Parkkarte, Parkuhr, oder Parkplatz-App)	P4	Parz.	1580
	- Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung (Parkkarte eingeschränkte Benutzungszeiten nach Art. 3 Abs. 1)	P5	Parz.	893
	- Magazin (Parkkarte)	P6	Parz.	351
	- Panoramastrasse (mit Parkkarte, Parkuhr oder Parkplatz-App)	P7	Parz.	1508
	- Kirche (Bewirtschaftung für Dritte; Parkuhr oder Parkplatz-App)	P8	Parz.	952
	- Klinik EDEN AG (Parkkarte, Parkuhr oder Parkplatz-App)	P9	Parz.	1526
	- Wydi (Parkkarte oder Vertrag)	P10	Parz.	523
	- Wychel (Bewirtschaftung mit Dritten; Parkuhr, Parkplatz-App)	P11	Parz.	1497
Eingeschränktes Parkplatzrecht Gemeindeverwaltung	Art. 3 1 Der Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung steht an Werktagen zwischen 07.00 Uhr - 21.00 Uhr ausschliesslich den Verwaltungsangestellten sowie Besucher der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.	P5	Parz.	893
	2 Während den Wintermonaten können die Parkplätze ARA / Louwena nördlicher Parkplatz P2 und ARA / Louwena südlicher Parkplatz P3, bei grosser Lawinengefahr gesperrt werden. Geparkte Fahrzeuge müssen in ausserordentlichen Fällen sofort umparkiert werden.	P2/P3	Parz.	1451



II Ausstellung und Rückgabe von kommunalen Parkkarten

Ausstellung
gebührenpflichtiger
Parkkarten

Art. 4

¹ Die Parkkarten sind zwischen dem auf der Parkkarte aufgeschriebenem Start- und Enddatum sowie ausschliesslich mit dem von der Gemeinde erstellten Prägestempel gültig.

² Die Parkkarten tragen kein Autokennzeichen und können für verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden.

³ Jahresparkkarten werden unabhängig vom Kalenderjahr für 365 Tage ausgestellt. Die Ausstellung einer unterjährigen Jahresparkkarte bis zum Ende des Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Hierfür dient die Mehrmonatsparkkarte

⁴ Die Berechtigten können, mit Ausnahme der Monats- oder Mehrmonatsparkkarte, ihre Parkkarten mit einem nicht korrigierbaren Stift, selbstständig mit dem Gültigkeitszeitraum beschriften. In diesem Fall ist der Besitzer der Karte für das richtige und lesbare Ausfüllen der Karte verantwortlich.

⁵ Die Parkkarten können am Schalter der Gemeindeschreiberei bezogen oder auf schriftliche oder telefonische Anweisung bestellt werden.

⁶ Die Bezahlung der am Schalter der Gemeindeschreiberei ausgehändigten Parkkarten erfolgt bar oder mit den am Schalter zur Verfügung stehenden elektronischen Zahlungsmitteln.

⁷ Bestellte und per Post verschickte Parkkarten werden durch Begleichung der mitgeschickten Rechnung bezahlt.

Rückgabe von gebührenpflichtigen
Parkkarten

Art. 5

¹ Die Rückgabe der kommunalen Parkkarten ist durch Zusendung per Post oder durch persönliche Übergabe der Parkkarte am Gemeindeschalter möglich.

² Ist für die Rückgabe der gebührenpflichtigen Parkkarten eine Rückerstattung der Gebühr im Parkplatzreglement vorgesehen, wird diese nach Aushändigung der Parkkarte am Schalter der Gemeindeverwaltung, bar ausbezahlt.

Berechtigte für
Gratis-Jahresparkkarten

Art. 6

¹ Folgende Personen sind berechtigt eine Gratis-Jahresparkkarte zu beziehen.

a.) Mitglieder des Gemeinderats

b.) Angestellte und anderweitig von der Gemeinde beauftragte Personen

c.) In Oberried tätige Lehrpersonen



d.) Mitarbeitende von Dienstleistern der Alters- und Behindertenpflege

e.) Mitarbeitende der Landeskirchen

Ausstellung und
Rückgabe der
Gratis-
Jahresparkkarte

Art. 7

¹ Die Gemeindeschreiberei versteht die Gratis-Jahresparkkarte mit der Bezeichnung der berechtigten Person und/oder Organisation.

² Der Gemeinderat behält sich vor, bei Drillingen Auskünfte über die Berechtigung zum Bezug einer Gratis-Jahresparkkarte einzuholen.

³ Die Berechtigten melden den Verlust ihrer Berechtigung zum Besitz der Gratis-Jahresparkkarte gemäss Art. 6 unverzüglich der Gemeindeschreiberei und bringen die Gratis-Jahresparkkarte schnellstmöglich an diese zurück.

⁴ Der Gemeinderat kann bei missbräuchlicher Verwendung, die Jahresparkkarte einziehen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

III Vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen

Gesuch

Art. 8

¹ Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen oder einzelnen Parkfeldern durch Dritte ist so früh als möglich, mindestens aber eine Woche vor der Zweckentfremdung, mit schriftlichem Gesuch bei der Gemeindeschreiberei zu ersuchen.

Sorgfaltspflicht
bei der Benutzung

² Die in Anspruch genommenen Parkplätze oder Parkfelder sind nach der zweckfremden Benutzung gereinigt und unbeschädigt zu verlassen. Ist dies nicht möglich, ist der Gemeindeschreiberei unverzüglich Meldung zu erstatten. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Anspruch auf
Zweckentfremdung
von Parkplätzen

³ Es besteht, vorbehalten die Notwendigkeit für die Ausübung von Grundrechten, kein Anspruch auf eine vorübergehende Zweckentfremdung

Vorübergehende
Zweckentfremdung
von Parkplätzen
durch die Gemeinde

⁴ Der Gemeinderat kündigt die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen durch die Gemeinde selber oder durch von ihm beauftragte Personen, so früh als möglich öffentlich an. Er bedient sich dabei der Information beim Parkplatz durch Anschlag sowie der Veröffentlichung auf der Gemeindehornpage oder im Amtlichen Anzeiger.

III Gebühren

Parkgebühren für
gebührenpflichtige
öffentliche
Parkplätze

Art. 9

¹ Parkgebühr für erste Stunde CHF 2.00

² Parkgebühr für jede weitere
Stunde CHF 1.00



Parkgebühren	Art. 10		
Parkkarten	¹ Jahres-Parkkarten	CHF	360.00
	² Mehrmonats- oder Monatsparkkarten (pro Monat)	CHF	30.00
	³ Wochen-Parkkarten	CHF	15.00
	⁴ Tages-Parkkarte	CHF	5.00
<i>Rückgabe von Parkkarten</i>	Art. 11 Die Bearbeitungsgebühr bei der Rückgabe von Parkkarten, gemäss Art. 7 lit. a und b, Parkplatzreglement, beträgt.	CHF	15.00
Gebühren für vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte	Art. 12 ¹ Die Gebühr für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte wird nach Massgabe von Art. 21 des Gebührenreglements festgelegt. ² Die Gebühr für die Reinigung und Reparatur des öffentlichen Grundes nach der vorübergehenden Zweckentfremdung von Parkplätzen durch Dritte wird nach Massgabe von Art. 21 Abs. 6 des Gebührenreglements festgelegt.		
Gebühr für die Einforderung von Parkkartengebühren	Art. 13 ¹ Die Inkassogebühren für die Einforderung von Parkkartengebühren bemessen sich nach Massgabe von Art. 51 des Gebührenreglements.		

IV Schlussbestimmungen

Aufhebung	Art. 14 Die gleichnamige Verordnung vom 1. Januar 2023 wird ersatzlos aufgehoben.
-----------	---



Inkraftsetzung	Art. 15 Diese Verordnung wird per 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
Gemeinderats- genehmigung	Art. 16 Diese Verordnung wurde am 4. Februar 2025 durch den Gemeinderat genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Oberried, 5. Februar 2025

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

V Publikation/Auflage

Publikation	Der Gemeindeschreiber hat die öffentliche Auflage dieser Verordnung gemäss Art. 30 und 15 Abs. 8 OGR am 13. März 2025 im Anzeiger Interlaken publiziert.
Auflage	Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung am 17. März 2025 bis und mit am 19. April 2025 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberried aufgelegt.

Oberried, 20. März 2025

Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk



Parkplatzübersicht





